Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 43 (1951)

Heft: 12

Artikel: Die neue Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT" UND „GESETZ UND RECHT"

HEFT 12 - DEZEMBER 1951 - 43. JAHRGANG

Die neue Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner

Kritische Würdigung des Gesetzesentwurfes

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat die Vorarbeiten für die Neuordnung des Wehrmannsschutzes aufmerksam verfolgt und immer wieder zum Gesamtprojekt wie zu einzelnen seiner Probleme Stellung genommen. Im Dezember-Heft 1948 wurde über die Arbeiten der ersten Session der Expertenkommission Bericht erstattet; in der Juni-Nummer 1951 haben wir gegen einen Artikel von Dr. Herold vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Stellung genommen, in dem die Studenten gegen die Rekruten ausgespielt wurden; in der vorletzten Nummer (Oktober 1951) wurde schliesslich das dornenvolle Problem der Finanzierung eingehend behandelt.

Heute liegen *Botschaft und Gesetzesentwurf* des Bundesrates vom 23. Oktober 1951 zu einem *Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner* (Erwerbsersatzordnung), publiziert im «Bundesblatt» Nr. 44 vom 1. November 1951, vor. Wir wollen versuchen, die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung nachstehend kritisch zu würdigen.

Die Rolle der Gewerkschaften

Es würde den Raum dieses Artikels sprengen, wollten wir noch einmal den ganzen Werdegang der Lohn- und Verdienstersatzordnung zeichnen und kommentieren. Wir haben es in aller Kürze im ersten Artikel des Dezember-Heftes 1948 getan und dürfen deshalb auf die dortigen Ausführungen verweisen. Es sei uns immerhin erlaubt, hier noch einmal an die *Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 7. Januar 1939 an den Bundesrat* zu erinnern, in der *acht Monate vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges* zur Frage der Lohnzahlung während des Militärdienstes Stellung genommen wurde. Der Gewerkschaftsbund hat bereits damals als einfachste, gerechteste und billigste Art der Durchführung des Wehrmannsschutzes die *Schaffung einer Ausgleichskasse* vorgeschlagen. Der

nachstehende Auszug aus dieser Eingabe zeigt, dass der Vorschlag des Gewerkschaftsbundes später fast genau verwirklicht worden ist. Es hiess dort:

> «Nach gründlicher Ueberprüfung aller in Betracht kommenden Faktoren sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass die sicherste, zweckmässigste und einfachste Lösung in der Frage des Schutzes der militärdienstpflichtigen Arbeitnehmer *die Schaffung einer Ausgleichskasse* wäre. Der Bund hätte zu diesem Zwecke die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, nach denen der Minimalanspruch des unselbständig erwerbenden Wehrmannes in bezug auf die Lohnzahlung geregelt und zugleich ein Verbot gegen Kündigung oder Entlassung wegen und während des Militärdienstes ausgesprochen würde. Um der Gefahr der Verdrängung dienstpflichtiger durch nichtdienstpflichtige Arbeitnehmer in den Betrieben entgegenzuwirken, müsste jeder Arbeitgeber eine bestimmte finanzielle Belastung auf sich nehmen, und zwar für jede im Betrieb beschäftigte männliche und weibliche Person von über 20 Jahren, ganz gleichgültig, ob es sich um einen dienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt. Bund und Kantone würden ebenfalls zu einer Beitragspflicht an die Ausgleichskasse herangezogen. Dies könnte mit um so grösserem Recht geschehen, als Bund und Kantone von ihren bisherigen Leistungen für die Unterstützung der infolge des Militärdienstes in Not geratenen Wehrmänner und ihrer Familien stark entlastet würden. Durch eine derartige Regelung würde es jenen kleingewerblichen und finanziell nicht gut fundierten Betrieben ermöglicht, unter annehmbaren Bedingungen den in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern und Angestellten ebenfalls Lohnzahlungen während des Militärdienstes zukommen zu lassen.»

Die Bedeutung der Lohn- und Verdienstersatzordnung

Die im Jahre 1940 durch Vollmachtenbeschlüsse geschaffene Lohn- und Verdienstersatzordnung (LEO-VEO) war die erste reiche Frucht der durch äussere Bedrohung geschmiedeten, umfassenden Volkssolidarität. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sie sich für unser Land *ausserordentlich segensreich* ausgewirkt hat, indem sie nicht nur die *soziale Lage* der Wehrmänner und ihrer Familien, gemessen an den Verhältnissen des Ersten Weltkrieges, *weitgehend verbesserte*, sondern auch entscheidend zur *Erhaltung der Wehrbereitschaft und des inneren Friedens* beitrug.

Die *materiellen Leistungen* der LEO-VEO können wohl am besten ermessen werden, wenn man sie den Aufwendungen der Militär-Notunterstützung in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 gegenüberstellt. Im Ersten Weltkrieg haben Bund und Kantone zusammen rund 69 Millionen Franken zur Unterstützung der Wehrmannsfamilien aufgewendet. In den Jahren 1940 bis 1945 sind dagegen rund 1 Milliarde 230 Millionen Franken an Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen ausgerichtet worden. Dazu kamen vom September 1939 bis August 1945 noch rund 62 Millionen Franken unter dem Titel der alten Militärnotunterstützung für Wehrmänner, die der LEO-VEO

nicht unterstanden. Wenn es während des Zweiten Weltkrieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Gegensatz zu den Jahren 1918 und 1919 und trotz der grossen Reallohnverluste, die von der Arbeiterschaft getragen werden mussten, *nicht zu schweren sozialen Auseinandersetzungen* kam, so ist das neben der unbestrittenermassen wirksameren und besser funktionierenden Kriegswirtschaft ohne Zweifel zu einem guten Teil der segensreichen Wirkung der Lohn- und Verdienstersatzordnung zu verdanken. Darüber hinaus hat die LEO-VEO aber auch mit der entwürdigenden Bedürfnisklausel und Armenpflegepraxis der Militär-Notunterstützung, mit Milch- und Brotgutscheinen, Mietzinszuschüssen usw. aufgeräumt, dem Wehrmann einen *Rechtsanspruch* auf Erwerbsausfallentschädigungen gesichert und ihn damit *seiner Menschenwürde entsprechend* behandelt.

Die Zwischenlösung seit 1948

Die bis Ende 1947 für den Wehrmannsschutz entrichteten Beiträge gehen seit 1. Januar 1948 an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Mit Verfügung Nr. 61 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Dezember 1947 ist die *Beitragspflicht* nach LEO-VEO *aufgehoben* worden; dagegen blieben die Bestimmungen über die *Entschädigung* der Wehrmänner in Kraft. Die Auszahlungen gehen seither zu Lasten eines Fonds, der bei der vielumstrittenen Verteilung der «Ueberschuss-Milliarde» (Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1947 über die Verwendung der Mittel der zentralen Ausgleichsfonds) geschaffen worden ist und dem ursprünglich 280 Millionen Fr. für die Weiterführung der Wehrmanns-Ausgleichsordnung zugewiesen wurden. Aus Nachzahlungen vor 1948 geschuldeter Beiträge sind noch zirka 57 Millionen Franken und der alljährliche Zinsertrag von 3 Prozent dazu gekommen; während die Auszahlungen in den Jahren 1948 bis 1950 rund 106 Millionen Franken erforderten. Auf dem für Ende 1952 vorgesehenen Ablauf der gegenwärtigen Ordnung wird der Fonds noch rund 190 Millionen Franken enthalten.

Die Vorbereitung der definitiven Ordnung

Seit der Annahme der neuen *Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung* in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 ist der Bund gemäss Art. 34ter, Abs. 1, lit. *d*, befugt, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des infolge Militärdienstes eingetretenen Lohn- und Verdienstausfalls zu erlassen. Anderseits fallen alle auf Grund der Vollmachten erlassenen Beschlüsse auf Ende 1952 dahin. Die geltende Lohn- und Verdienstersatzordnung muss demnach aus *rechtlichen* Gründen *sehr bald*, aus *finanziellen* wenigstens *in absehbarer Zeit*, «in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt» werden. Zur Vorbereitung eines Bundesgesetzes hat das Eidgenössische Volks-

wirtschaftsdepartement eine von Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, präsidierte *Expertenkommission* bestellt, die ihre Arbeiten anfangs November 1948 aufgenommen hat. Mit erfreulichem Elan wurde das vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgelegte Diskussionsprogramm in zwei Tagen durchberaten. Einige Fragen, insbesondere das Beitrags- und Entschädigungssystem für die Selbständigerwerbenden, wurden einer Subkommission übertragen. Dann trat leider eine lange Stockung ein, und erst im Februar 1950 fand die erste Sitzung der Subkommission statt. Nach zwei weitern Tagungen dieser Subkommission im April und Juli 1950 schloss die grosse Expertenkommission ihre Arbeiten im November 1950 ab. Ihr Bericht ist am 15. Januar 1951 erschienen und den Kantonsregierungen, den wirtschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, verschiedenen Organisationen der liberalen Berufe, der Hochschulen und der Studentenschaften, den Wehrmännervereinigungen, dem Bund Schweizerischer Frauenvereine und verschiedenen anderen interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Gestützt auf die Arbeiten der Expertenkommission und auf die Vielzahl der eingegangenen Vernehmlassungen hat schliesslich der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 23. Oktober 1951 Botschaft und Entwurf für ein Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner (Erwerbsersatzordnung) vorgelegt.

Eine Ordnung für Friedenszeiten

Der Entwurf des Bundesrates regelt auf Antrag der Expertenkommission, der in allen Vernehmlassungen ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt wurde, die Frage der Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner *nur für die Friedenszeit.* Es wäre in der Tat kaum möglich, heute eine Regelung zu treffen, welche auch allen Eventualitäten eines allfälligen neuen *Aktivdienstes* Rechnung tragen würde. Im Falle einer Mobilmachung würden unmittelbar ergänzende Vorschriften, insbesondere für die Finanzierung, notwendig. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, sofort die nötigen Vorarbeiten zu treffen, damit das Gesetz jederzeit innert kürzester Frist den Erfordernissen eines Aktivdienstes angepasst werden kann.

Beitragspflicht und Entschädigungsanspruch

Soll die neue Ordnung ohne zusätzlichen, grossen Verwaltungsapparat und mit verhältnismässig geringen Kosten durchgeführt werden, so wird der *Kreis der Beitragspflichtigen* ungefähr der gleiche sein müssen wie bei der LEO-VEO und bei der AHV. Das heisst, dass auch nicht Militärpflichtige, Personen weiblichen Geschlechts und

Ausländer Beiträge zu leisten haben, auch wenn sie selten oder überhaupt nicht in den Fall kommen, Entschädigungen zu beziehen. Nur bei dieser *umfassenden* Beitragspflicht wird es möglich sein, die Beiträge *tief* zu halten und die Durchführung der ganzen Ordnung *den AHV-Ausgleichskassen* zu belassen. Eine Ausnahme gegenüber der AHV drängt sich lediglich aus Wesen und Zweck der Wehrmannsausgleichsordnung *für die Nichterwerbstätigen* auf.

Wesen und Zweck der Erwerbsersatzordnung entspricht es ebenfalls, wenn der Bundesrat einen Entschädigungsanspruch *grundsätzlich allen* Wehrmännern zuspricht, die ihre *Erwerbstätigkeit* wegen Militärdienstes aufgeben, oder (was in Friedenszeiten wohl die Regel sein wird) *unterbrechen* müssen. In weitherziger Auslegung dieses Grundsatzes sollen auch Wehrmänner Anspruch auf Entschädigungen haben, die als Erwerbstätige gelten müssen, aber unmittelbar vor dem Militärdienst nicht erwerbstätig waren, weil sie beispielsweise krank oder arbeitslos waren. Stark umstritten war die Frage, ob die *Studenten* als Nichterwerbstätige zu behandeln seien. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die sogenannte *Studienausfallordnung* eingeführt, die auch den Studenten vom 121. Diensttag an Entschädigungen gewährte. Begründet wurde sie mit dem Hinweis, dass der künftige Akademiker infolge des durch den häufigen Militärdienst verursachten Unterbruchs seiner Studien erst *später als in gewöhnlichen Zeiten* ins Erwerbsleben eintreten könne. Die Studienausfallentschädigung sollte ihn also für einen *künftigen und nur mittelbaren* Erwerbsausfall entschädigen. In Friedenszeiten können die meisten Studenten ihren Militärdienst in den Semesterferien absolvieren. Die Hochschulvereinigungen und Studentenschaften machen indessen geltend, dass trotzdem oft eine Verlängerung der Studien durch den Militärdienst eintrete, und der Bundesrat legt in seiner Botschaft Gewicht darauf, *dass die Rückgängigmachung einer zugunsten eines Standes getroffenen und nun auch während sechs Friedensjahren geltenden Massnahme eine grosse Härte bedeuten würde.* Die Studenten sollen darum auch weiter entschädigungsberechtigt bleiben. Dabei drängt sich indessen die grundsätzliche *Gleichbehandlung* von Lehrlingen, bereits Dienst leistenden Mittelschülern und Absolventen von Berufsschulen auf.

Prinzipiell und materiell von viel grösserer Tragweite war der Beschluss der Expertenkommission, die alleinstehenden, nicht unterhalts- oder unterstützungspflichtigen *Rekruten von der Entschädigungsberechtigung auszuschliessen.* Er fusste ausschliesslich auf finanziellen Ueberlegungen, weil dadurch eine Einsparung von rund 6 Millionen Franken zu erzielen wäre. Die im Vordergrund stehende Frage der *sozialen Notwendigkeit* wurde von der Expertenkommission *ignoriert oder falsch beurteilt.* Erfreulicherweise ist der Bundesrat dem Antrag *nicht* gefolgt. Ein Gesetzesentwurf, der den Ausschluss der Rekruten von der Entschädigungsberechtigung enthalten

hätte, wäre auf den entschlossenen Widerstand weitester Kreise, vor allem der Gewerkschaften, gestossen und hätte wohl *keinerlei Aussicht auf Annahme* in der Volksabstimmung gehabt. Nach dem Entwurf bleiben auch die Rekruten weiter entschädigungsberechtigt. Sie erhalten indessen (wie Studenten, Lehrlinge und andere in Ausbildung begriffene Wehrmänner) nur die Mindestentschädigungen.

Es ist unschwer zu erkennen, dass der Bundesrat mit dieser Schlechterstellung der Rekruten gegenüber der geltenden Regelung dem Drängen jener Kreise nachgegeben hat, die wenigstens die nicht unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Rekruten ganz von der Entschädigungsberechtigung ausschliessen wollten. Sicher war er dabei *schlecht beraten.* Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass der Bundesrat die *an den Tatsachen vorbeigehende* Einschätzung der Expertenkommission in bezug auf die Erwerbstätigkeit und die soziale Lage der Rekruten unbesehen übernimmt. Schon der Bericht der Expertenkommission versuchte den Eindruck zu erwecken, *die Mehrzahl der Rekruten sei überhaupt noch nicht erwerbstätig,* und der Bundesrat wiederholt auf Seite 15 der Botschaft die geradezu unsinnige Behauptung, *dass «die Rekruten im allgemeinen keinen erheblichen Erwerbsausfall erleiden».* Um das Gegenteil zu beweisen, wären nicht einmal neue Erhebungen in den Rekrutenschulen notwendig gewesen. Solche Untersuchungen sind vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und in den ersten Kriegsjahren durchgeführt worden. Es hätte genügt, ihre Ergebnisse in den Archiven nachzuschlagen, um zu *gegenteiligen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden* Schlüssen zu kommen.

Der Bundesrat *widerspricht* sich aber auch selbst. Die oben zugunsten der Studenten wiedergegebene Feststellung des Bundesrates, «dass die Rückgängigmachung einer zugunsten eines Standes getroffenen Massnahme immer eine Härte bedeutet», gilt selbstverständlich und *erst recht* auch für die Rekruten. Es ist sehr zu hoffen, dass die eidgenössischen Räte die *unbillige und sozial nicht gerechtfertigte* Zurücksetzung der Rekruten *korrigieren* werden.

System und Höhe der Entschädigungen

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung hat die *soziale Lage* und die *Familienlasten* der Wehrmänner *angemessen berücksichtigt.* Das soll auch weiter so bleiben. Verheiratete Wehrmänner erhalten eine *Haushaltentschädigung;* desgleichen ledige, verwitwete und geschiedene Männer und Frauen, sofern sie mit Kindern zusammenleben. Wer keinen Anspruch auf eine Haushaltentschädigung hat, erhält eine *Alleinstehendenentschädigung.* Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr werden *allgemein Kinderzulagen* ausgerichtet; für solche vom 18.—20. Altersjahr, sofern sie *in Ausbildung begriffen* sind. Alleinstehende Wehrmänner, die Blutsverwandte in auf- und

absteigender Linie unterstützen, erhalten eine *Unterstützungszulage.* Schliesslich wird den selbständigerwerbenden Wehrmännern mit eigenem Betrieb wie bisher eine *Betriebszulage* ausgerichtet.

Sehr zu begrüssen ist, dass auf die bisherige *Abstufung der Entschädigungen nach Ortsklassen verzichtet* wird. Damit wird ein Mangel der bisherigen Lohn- und Verdienstersatzordnung behoben, weil sich diese Abstufung bei den bestehenden Lohnunterschieden zwischen städtischen oder stärker industrialisierten und mehr ländlichen Verhältnissen in ungerechter Weise *kumulativ* ausgewirkt hat.

Nach dem Entwurf setzt sich die Haushaltentschädigung *für Unselbständigerwerbende* zusammen aus einem festen Grundbetrag von 2 Fr. und einem variablen Betrag von 40 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes. Sie beträgt mindestens 4 Fr. und höchstens 12 Fr. im Tag. In gleicher Weise setzt sich auch die Alleinstehendenentschädigung *für Unselbständigerwerbende zusammen* aus einem festen Grundbetrag von 50 Rappen und einem veränderlichen Betrag von 15 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes, mindestens aber Fr. 1.25 und höchstens Fr. 3.50. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Auswirkungen der vorgesehenen Ansätze und einen Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der geltenden Lohnersatzordnung.

Entschädigungen der Unselbständigerwerbenden

Tagesansätze in Franken

Durchschnittlicher Lohn	Gesetzesentwurf			Gegenwärtige Regelung					
	Alleinstehendenentschädigung	Haushaltungsentschädigung	Haushaltungsentschädigung + 2 Kinderzulagen	Alleinstehendenentschädigung		Haushaltungsentschädigung		Haushaltungsentschädigung + 2 Kinderzulag.	
				Ländlich	Städtisch	Ländlich	Städtisch	Ländlich	Städtisch
5	1.25	4.—	5.50	1.—	1.60	4.50	4.50	4.50	4.50
6	1.40	4.40	5.90	1.—	1.60	4.50	5.40	5.40	5.40
7	1.55	4.80	6.30	1.—	1.60	4.50	5.50	6.30	6.30
8	1.70	5.20	6.70	1.20	1.80	4.50	5.50	7.05	7.20
9	1.85	5.60	7.20	1.40	2.—	4.80	5.80	7.35	8.10
10	2.—	6.—	8.—	1.60	2.20	5.10	6.10	7.65	9.—
15	2.75	8.—	11.—	2.60	3.20	6.80	7.80	9.35	11.60
20	3.50	10.—	13.—	3.—	3.60	8.50	9.50	11.05	13.30
25 u. mehr	3.50	12.—	15.—	3.—	3.60	9.—	11.—	11.55	14.80

Abweichend vom geltenden Verdienstersatz sollen in der neuen Ordnung auch die *Entschädigungen der selbständig erwerbenden Wehrmänner nach dem vordienstlichen Einkommen abgestuft* werden. Dabei wird die bisherige Unterscheidung zwischen Industrie, Handel und Gewerbe einerseits und der Landwirtschaft anderseits fallengelassen. Das vordienstliche Einkommen der Selbständigerwer-

benden bildet nun aber im Gegensatz zu dem der Unselbständigerwerbenden keinen genauen Gradmesser für den tatsächlichen Erwerbsausfall und lässt sich meist überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht innert nützlicher Frist ermitteln. Die Selbständigerwerbenden werden deshalb in *Einkommens- und Entschädigungsklassen* eingereiht, wobei das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der letzten, vor dem Einrücken ergangenen Beitragsverfügung nach AHVG zugrunde gelegt wird. Die Einteilung der Beitrags- und Entschädigungsklassen und deren Auswirkungen gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tägliche Entschädigungen gemäss Gesetzesentwurf
(Selbständigerwerbende)

Beträge in Franken

Massgebendes Erwerbseinkommen		Betriebszulage	Alleinstehendenentschädigung		Haushaltungsentschädigung		Haushaltungsentschädigung + 2 Kinderzulag.	
Im Jahr	Im Tag		Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage	Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage	Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage
0—2400	0— 6.60	2.—	1.25	3.25	4.—	6.—	5.50	7.50
2400—4800	6.60—13.15	2.—	2.—	4.—	6.—	8.—	9.—	11.—
4800—7200	13.15—19.75	2.—	2.75	4.75	8.—	10.—	11.—	13.—
7200—9600	19.75—26.30	2.—	3.50	5.50	10.—	12.—	13.—	15.—
9600 u. mehr	26.30 u. mehr	2.—	3.50	5.50	12.—	14.—	15.—	17.—

Die Anwendung des einheitlichen Entschädigungssystems und der Entschädigungsbemessung nach vordienstlichem Einkommen auch bei den Selbständigerwerbenden führt für diese zu *ganz erheblichen Verbesserungen im Entschädigungsanspruch,* wie sich aus dem Vergleich der vorstehenden Tabelle mit den beiden folgenden ergibt, aus denen die Entschädigungen nach *geltender* Verdienstersatzordnung ersichtlich sind.

Tägliche Entschädigungen gemäss gegenwärtiger Regelung
a) Industrie, Handel, Gewerbe usw.

Beträge in Franken

Ortsverhältnisse	Betriebszulage	Alleinstehendenentschädigung		Haushaltungsentschädigung		Haushaltungsentschädigung + 2 Kinderzulagen	
		Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage	Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage	Ohne Betriebszulage	Mit Betriebszulage
Städtisch....	2.50	2.—	4.50	5.50	8.—	9.30	11.80
Halbstädtisch	2.—	1.75	3.75	5.—	7.—	8.15	10.15
Ländlich	1.50	1.50	3.—	4.50	6.—	7.05	8.55

b) Landwirtschaft

Beträge in Franken

Selbständigerwerbende ohne eigenen Haushalt		Selbständigerwerbende mit eigenem Haushalt	
Ledige mitarbeitende Familienglieder	Betriebsleiter und verheiratete mitarbeitende Familienglieder	Betriebsleiter und verheiratete mitarbeitende Familienglieder ohne Kinder	Betriebsleiter und verheiratete mitarbeitende Familienglieder mit 2 Kindern
1.50	3.—	4.—	6.—

Diese wesentliche Erhöhung der Entschädigungen für die Selbständigerwerbenden gibt zu den *grössten Bedenken* Anlass. Es muss einmal darauf hingewiesen werden, dass die Unselbständigerwerbenden von der neuen Ordnung nur ganz unwesentliche Verbesserungen zu erwarten haben, und zwar nur, soweit sie in ländlichen und halbstädtischen Verhältnissen leben. Die Wehrmänner der städtischen Ortsklasse haben zum Teil sogar Verschlechterungen in Kauf zu nehmen. Mit der Behandlung der Rekruten, die nach dem Entwurf auf die Minimalentschädigungen gesetzt werden, verträgt sich diese ganz entgegengesetzte Behandlung der Selbständigerwerbenden schon gar nicht.

Es entbehrt denn auch nicht der Ironie, dass die einzigen wesentlichen Verbesserungen des Gesetzesentwurfes gerade jenen Kreisen zugute kommen sollen, *die sich aufs heftigste gegen die Erhebung neuer Beiträge wehren* und die die Rekruten und Studenten einzig mit dem Hinweis auf notwendige *Einsparungen* von der Entschädigungsberechtigung ausschliessen wollten. Schliesslich leuchtet aber auch keineswegs ein, dass diese Verbesserungen für die *kurzen Friedensdienste* notwendig sein sollen, während die damit Bedachten bei den langen und wiederholten *Aktivdienstperioden* sich aus eigenem Entschluss mit wesentlich *geringeren* Entschädigungen begnügten. Die Arbeiterschaft hat wirklich ein unbestreitbares Recht, mit Bitterkeit darauf hinzuweisen, dass in Landwirtschaft und Gewerbe wohl ständig von «Beitragsmüdigkeit», aber nie von «Entschädigungsmüdigkeit» die Rede ist! Dieses Recht kommt ihr um so mehr zu, als die gegenwärtig noch für die Erwerbsersatzordnung zur Verfügung stehenden Mittel *ausnahmslos* aus der Lohnersatzordnung der Unselbständigerwerbenden stammen, während Landwirtschaft und Gewerbe bei der Verteilung der berüchtigten Ueberschuss-Milliarde über ihre eigenen Leistungen hinaus mit Mitteln bedacht worden sind, die sie für *eigene* Hilfseinrichtungen verwenden können. Wir verweisen diesbezüglich auf den Artikel im Juni-Heft 1951 der «Gewerkschaftlichen Rundschau», in dem wir an Hand amtlicher Zahlen nachgewiesen haben, aus welchen Quellen die im Jahre 1947 so grosszügig verteilte Ueberschuss-Milliarde der Lohn- und Verdienstersatzordnung geflossen ist, nämlich *zu mehr als 600 Millionen Franken aus den für die Lohnersatzordnung der Unselbständigerwerbenden*

geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen und zu weniger als 400 Millionen Franken aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Schliesslich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die ausserordentlich weitgehende Verbesserung der Entschädigungen für die Selbständigerwerbenden *der Landwirtschaft* sich schlecht mit den Bestrebungen verträgt, dieser die *angestammten Arbeitskräfte zu erhalten.* Während des vergangenen Aktivdienstes ist oft bewegliche Klage darüber geführt worden, dass nicht nur die landwirtschaftlichen Dienstboten, sondern auch die mitarbeitenden Bauernsöhne und selbst Betriebsleiter es vorzogen, *im Militärdienst zu bleiben* als auf den Bauernhöfen zu arbeiten. Sie haben sich offenbar bei den geringen Ansätzen der Verdienstersatzordnung Gruppe Landwirtschaft nicht allzu schlecht gestellt. Man wird uns entgegenhalten, dass diese Möglichkeit für die Friedensdienste *nicht* bestehe, und es ist richtig, dass nach dem vorliegenden Entwurf *freiwillig* geleisteter Militärdienst *nicht entschädigungsberechtigt* ist. Die jetzige Friedensregelung präjudiziert aber zwingend die künftige Ordnung für die Aktivdienstzeit, in der die Verhältnisse voraussichtlich wieder gleich liegen würden wie während des Zweiten Weltkrieges. Niemand wird uns ernsthaft glauben machen wollen, dass es dann wieder möglich sein wird, die Entschädigungen für die Wehrmänner aus der Landwirtschaft herabzusetzen.

Die Festlegung der Entschädigungsansätze für die Selbständigerwerbenden muss deshalb wohl überlegt werden, und es ist sehr zu hoffen, dass die Bundesversammlung die notwendigen Korrekturen anbringen wird.

Die *Kinderzulagen* werden nach dem Entwurf einheitlich auf Fr. 1.50 festgesetzt, während bisher für das erste Kind eine erhöhte Zulage gewährt wurde. — Die *Unterstützungszulage* beträgt 3 Franken für die erste vom Wehrmann unterstützte Person und Fr. 1.50 für jede weitere; sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Wehrmanns übersteigt. — Die *Betriebszulage* beträgt 2 Franken pro Tag.

Die gesamte Entschädigung eines Unselbständigerwerbenden darf den Betrag von Fr. 19.50 im Tag nicht übersteigen und ist zudem zu kürzen, soweit sie *80 Prozent* des massgebenden Taglohns übersteigt. Die Mindestentschädigung und eine Kinderzulage werden jedoch voll ausgerichtet. Für die Selbständigerwerbenden wird die Höchstentschädigung frankenmässig festgelegt; sie beträgt in Klasse I Franken 5.50, in Klasse II Fr. 9.—, in Klasse III Fr. 12.50, in Klasse IV Fr. 16.— und in Klasse V Fr. 19.50.

Die Finanzierung der Neuordnung

Wohl am heissesten umstritten war bisher das dornenvolle Problem der Finanzierung. Die Vorlage des Bundesrates wird durchschnitt-

lich 35 Millionen Franken pro Jahr kosten. Ohne neue Mittel wären demnach die restlichen 190 Millionen des bestehenden Fonds rasch aufgebraucht. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass ein gewisser Teil desselben als *Uebergangsreserve für einen allfälligen neuen Aktivdienst* erhalten bleiben müsse. Nationalrat Dr. Gysler hat durch eine Motion angeregt, der Bund möge dem Wehrmannsschutz die 200 Millionen zurückgeben, die er aus den Ueberschüssen der LEO-VEO zur Erleichterung seiner Beitragsleistung an die AHV erhalten hat und die er wenigstens jetzt nicht braucht, weil die fiskalische Belastung von Tabak und gebrannten Wassern mehr einbringt als an die AHV zu leisten ist. Das wird natürlich in der zweiten Finanzierungsperiode der AHV anders werden, da Bund und Kantone vom Jahre 1968 an während 10 Jahren 280 Millionen Franken gegen jetzt nur deren 160 aufbringen müssen. Es könnte deshalb geltend gemacht werden, dass der Bund in der zweiten und dritten Finanzierungsetappe froh sein könnte, diese 200 Millionen Franken zur teilweisen Finanzierung seiner weitergehenden Leistungen an die AHV zur Verfügung zu haben. Der Bundesrat stellt sich indessen in seiner Botschaft ausdrücklich auf den vom Gewerkschaftsbund vertretenen Standpunkt, der in seiner Eingabe ausgeführt hat:

> «Da nach Art. 106, Abs. 2, des AHVG *nur die Zinsen* der 200 Millionen Franken zur Erleichterung der Beitragsleistung des Bundes zur Verfügung stehen, was gemäss den gegenwärtigen Bestimmungen 6 Millionen Franken ausmachen würde, würde dadurch die Beitragsleistung des Bundes nur in einem so unwesentlichen Ausmass erleichtert, dass diese Erleichterung bei der Neubeschaffung von Bundesmitteln für die AHV fast nicht ins Gewicht fallen würde. Anderseits wird die Finanzierung der Erwerbsersatzordnung durch die Rückgabe der 200 Millionen Franken entscheidend erleichtert.»

Der Bundesrat sagt dazu in seiner Botschaft lakonisch: «Wir teilen diese Auffassung» und hat in den Gesetzesentwurf die nötigen Bestimmungen für die Uebertragung der 200 Millionen Franken aufgenommen. Der Fonds für den Wehrmannsschutz wird demnach mit den aufgelaufenen Zinsen einen Betrag von 234 Millionen Franken erhalten. Aber auch damit ist die Finanzierung natürlich nicht für alle Zeiten gesichert. Der Bundesrat hat die «eiserne Reserve» mit 100 Millionen festgesetzt. Auf diesen Stand wird der Fonds im Jahre 1964 gesunken sein, vorausgesetzt natürlich, dass die zu entschädigenden Diensttage und die Entschädigungssätze bis dahin ungefähr gleich bleiben. Von diesem Zeitpunkt an müssen also neue Mittel flüssig gemacht werden. Im allgemeinen besteht Einigkeit darüber, dass die *Friedensregelung ohne Beanspruchung öffentlicher Mittel* finanziert werden soll. Woher also sollen die neuen Mittel kommen? Die Expertenkommission hat vorgeschlagen, die zusätzlich notwendigen Summen dem *Ausgleichsfonds der AHV* zu entnehmen. Die-

sem Vorschlag stimmten einige Kantone, die Spitzenverbände der Arbeitgeber und überraschenderweise auch der Landesverband freier Schweizer Arbeiter zu. Die meisten Kantone, alle Arbeitnehmerverbände (mit der einen genannten Ausnahme) und der Bund schweizerischer Frauenvereine wandten sich entschieden *gegen die Zweckentfremdung von AHV-Mitteln* und erblicken darin ein gefährliches Präjudiz, das schwerwiegende psychologische Auswirkungen haben müsste und die Finanzierung der AHV gefährden könnte. Fast alle diese Vernehmlassungen kommen zum Schlusse, dass allfällig vorhandene versicherungstechnische Ueberschüsse der AHV für *deren Ausbau* und allenfalls zur Finanzierung der *Invalidenversicherung* zu verwenden seien. Auch der Bunderat stellt erfreulicherweise fest, dass eine Beanspruchung von AHV-Mitteln *nicht in Betracht gezogen* werden könne, und zwar um so weniger, als heute noch nicht volle Klarheit über die finanzielle Lage der AHV bestehe.

Der Entwurf des Bundesrates sieht deshalb vor, *dass neue Beiträge zu erheben seien, sobald die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung auf den Betrag von 100 Millionen Franken gesunken ist.* Zur Beitragsleistung sind alle gemäss AHVG beitragspflichtigen *Erwerbstätigen und Arbeitgeber* verpflichtet. Die Beiträge werden in Form von *prozentualen Zuschlägen zu den AHV-Beiträgen* erhoben. Die *Höhe* der Beiträge wird periodisch von der Bundesversammlung dermassen festgesetzt, dass nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens die Rückstellung auf längere Sicht den Betrag von 100 Millionen Franken weder unterschreitet noch wesentlich übersteigt.

Wir begrüssen an diesem Finanzierungsvorschlag vor allem, dass er den Gedanken der Inanspruchnahme von AHV-Mitteln *nicht* aufnimmt und dass *bereits heute* im Gesetz *zwingend* festgelegt wird, dass die Erwerbsersatzordnung von dem Moment an, wo die Rückstellung auf den Betrag von 100 Millionen Franken gesunken ist, *durch die Erhebung neuer Beiträge getrennt von der AHV selbständig zu finanzieren ist.* Der diesbezügliche Artikel des Gesetzesentwurfes hat folgenden Wortlaut:

Art. 28

Erhebung von Beiträgen

[1] Sinkt die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung auf den Betrag von 100 Millionen Franken, so sind Beiträge zu erheben. Diese werden in die Rückstellung eingelegt.

[2] Zur Beitragsleistung sind alle gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Erwerbstätigen und Arbeitgeber verpflichtet. Die Bundesversammlung kann die Beitragspflicht auf weitere Personen, die für den Bezug von Erwerbsausfallentschädigungen in Frage kommen, ausdehnen.

[3] Die Beiträge sind in Form von prozentualen Zuschlägen zu den Beiträgen gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für Personen, die nicht der Beitragspflicht gemäss dem genannten Bundesgesetz unterstehen, sinngemäss festzusetzen. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Bemessung und den Bezug der Beiträge sowie die Vollstreckung und die Verjährung der Beitragsforderungen finden sinngemäss Anwendung.

[4] Die Höhe der Beiträge ist von der Bundesversammlung periodisch dermassen festzusetzen, dass nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens die Rückstellung auf längere Sicht den Betrag von 100 Millionen Franken weder unterschreitet noch wesentlich übersteigt.

Nach der Festlegung des Grundsatzes im ersten Absatz wird in den Absätzen 2 und 3 auch die *hälftige Teilung* der Beiträge für die Unselbständigerwerbenden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bereits festgelegt. Die Wahl des *Umlageverfahrens* und die *Art der Bemessung* der Beiträge durch die Bundesversammlung, wie sie in Absatz 4 festgelegt sind, erlaubt es, die Rückstellung für den Wehrmannsschutz sozusagen ständig auf dem ungefähren Stand der «eisernen Reserve» von 100 Millionen Franken zu halten, und vermeidet damit in glücklicher Weise die Ansammlung neuer Milliardenfonds, die nach den Erfahrungen nur die Begehrlichkeit aller möglichen Kreise wecken und auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unerwünscht sind.

Die Lösung hat immerhin den Nachteil, dass die Weiterfinanzierung der Erwerbsersatzordnung *fast mit der Nachfinanzierung der AHV für die zweite Etappe 1968 bis 1978 zusammenfällt.* Das scheint uns indessen nicht von allzugrosser Bedeutung zu sein, weil bei der Finanzierung der Friedensordnung auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln verzichtet werden soll. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse um das Jahr 1964 herum für die Erhebung neuer Beiträge *noch ebenso günstig* liegen werden wie heute, bleibt allerdings dahingestellt. Möglicherweise erweist sich das Drängen von Landwirtschaft und Gewerbe und der Arbeitgeberverbände auf eine möglichst lange beitragsfreie Lösung dann als *sehr kurzsichtig.* In der heutigen Hochkonjunktur wären die Zuschläge zu den AHV-Beiträgen für jedermann tragbar gewesen. Ihre sofortige Erhebung ab 1953 hätte überdies erlaubt, sie mit 5 Prozent der AHV-Beiträge zu bemessen, während sie nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung ab 1964 7,5 bis 10 Prozent der AHV-Beiträge ausmachen müssen. Aber wir predigen da seit der Aufnahme der Vorarbeiten für die Erwerbsersatzordnung tauben Ohren und haben natürlich wenig Lust, das neue Gesetz referendumspolitisch zu gefährden. Vielleicht wird uns die Zeit auch hier wie in so vielen anderen Dingen erst recht geben, wenn es zu spät ist.

Aufsicht des Bundes und Rechtspflege

Die *Durchführung* der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der AHV, das heisst durch die Ausgleichskassen, wobei die Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten mitzuwirken haben.

Der Bund übt die *Aufsicht* über die Durchführung des Gesetzes aus, wobei Art. 72 AHVG sinngemäss Anwendung findet. Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission bestellt aus ihrer Mitte einen *Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung.* Man kann sich füglich fragen, ob es notwendig sei — wie der Gesetzesentwurf es vorsieht — diesen Ausschuss für die Begutachtung von Fragen für die Durchführung und Weiterentwicklung der Erwerbsersatzordnung *durch Angehörige der Armee* zu ergänzen. Die Vertretung der Wehrmannsinteressen ist keineswegs Sache der Armee; sie ist bei den Wirtschaftsverbänden, vor allem bei den Arbeitnehmerorganisationen, viel besser aufgehoben.

Die Rechtspflege wird derjenigen des AHVG angepasst. Gegen die von den Ausgleichskassen auf Grund des Gesetzes erlassenen Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung *Beschwerde* erheben. Die Beschwerden werden *in erster Instanz von den kantonalen Rekursbehörden* für die AHV, *in zweiter und letzter Instanz vom Eidgenössischen Versicherungsgericht* beurteilt. Die Vorschriften der Art. 85 und 86 AHVG finden sinngemässe Anwendung. Es handelt sich dabei vor allem um den Grundsatz der Einfachheit und der Kostenlosigkeit des Verfahrens, wobei jedoch — wie bei der AHV — in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung dem Beschwerdeführer eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden können.

Durch den Art. 31 des Gesetzesentwurfes im Abschnitt «Schluss- und Uebergangsbestimmungen» wird die *Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber gemäss Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts* für den Fall von Militärdienst *aufgehoben.* Es scheint uns, dass hier noch sehr sorgfältig geprüft werden müsse, ob damit nicht *bisherige Rechte* von Wehrmännern geschmälert werden. Die Frage drängt sich insbesondere dann auf, wenn es bei den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in Bezug auf die Ausrichtung der Mindestentschädigungen an Rekruten und in Ausbildung begriffene Wehrmänner bleiben sollte.

*

Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, hält sich die Vorlage des Bundesrates im allgemeinen an die Grundsätze der geltenden Lohn- und Verdienstersatzordnung, von denen gesagt werden darf, dass sie sich *grosso modo bewährt* haben. In einigen Teilen kann sie *nicht voll befriedigen* und wird sicher noch auf manchen Wider-

stand stossen. Die Korrekturen, die sich unseres Erachtens aufdrängen, haben wir aufzuzeigen versucht. In ihrem Geist und in der Anlage scheint uns die Vorlage indessen den Stempel eines *gesunden demokratischen Kompromisses* zu tragen. Hoffen wir, dass es nie notwendig sein wird, diese «Friedensregelung» durch eine solche für Kriegszeiten zu ersetzen!

Giacomo Bernasconi.

Wirtschaftsziele des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes

Auf dem Kongress des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes, der in den ersten Oktobertagen dieses Jahres in Wien tagte, hielt u. a. der Sekretär der Arbeiterkammer Wien, Dr. *Stefan Wirlandner*, ein überaus instruktives Referat über die «Wirtschaftsziele des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes». Da dessen Ausführungen einen guten Einblick in die derzeitige Problematik der österreichischen Wirtschaft vermitteln und zugleich die Aufgaben erkennen lassen, die die österreichischen Gewerkschaften daraus ableiten, lassen wir die Rede Wirlandners nachstehend auszugsweise folgen und bringen anschliessend die dazu vom Kongress einstimmig angenommene Resolution zum Abdruck.

Ausgehend von den charakteristischen Merkmalen der Wirtschaftslage unseres Landes, erklärte Dr. Wirlandner, dass in Oesterreich die Marktwirtschaft vorherrsche. Durch die Feststellung, dass das marktwirtschaftliche Prinzip dominiert, werde indessen noch nichts über die Bedeutung der Konkurrenz gesagt; der Wettbewerb sei nämlich nicht untrennbar mit der Marktwirtschaft verbunden. Man könne sehr wohl sagen, dass in Oesterreich eine Marktwirtschaft besteht, aber der Wettbewerb nicht vorherrschend sei. «Es ist durchaus möglich», fuhr der Redner fort, «dass wir in allernächster Zeit gezwungen werden, unsere Anstrengungen darauf zu konzentrieren, die marktwirtschaftlichen Elemente zurückzudrängen und durch Lenkung und Planung zu ersetzen. Sie haben sicher die Diskussion über die Zuteilungen der Marshallhilfe im Jahre 1951/52 verfolgt. Sollte eine Kürzung eintreten, wie sie derzeit vorausgesagt wird, so kann und wird sich hoffentlich die öffentliche Meinung als stark genug erweisen, um den Widerstand gewisser Kreise gegen Lenkung und Planung zu brechen. Nur dadurch kann die sparsamste Verwendung knapper Mittel sichergestellt werden, ohne dass den ärmsten Bevölkerungsschichten die Last erforderlicher Einschränkungen aufgezwungen wird.»

Weiter führte Wirlandner aus:

«Es spricht wenig dafür, dass sich in der nächsten Zukunft so grosse Verschiebungen ergeben werden, dass ein grundsätzlicher Umbau unserer wirtschaftlichen Organisation möglich sein wird. Bei